

VG Augsburg

Urteil vom 24.8.2007

Tenor

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2007 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea vorliegt.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger.

Er reiste nach seinen Angaben im Oktober 2003 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragte hier am 15. November 2003 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 10. Mai 2004 abgelehnt, die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 17. August 2004 (Az. Au 1 K 04.30451) abgewiesen. In den Gründen wurde festgestellt, dass der Kläger nicht vorverfolgt aus Eritrea ausgereist sei.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 6. Februar 2007, eingegangen beim Bundesamt am 8. Februar 2007, ließ der Kläger beantragen, das Verfahren wieder aufzunehmen und festzustellen, dass Abschiebehindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich Eritrea bestehen. Zur Begründung des Antrags wurde eine Bestätigung der eritreischen demokratischen Partei (EDP) vom 26. November 2006 vorgelegt, wonach der Kläger seit dem 27. Juli 2006 Mitglied der EDP sei. Er nehme an allen Versammlungen regelmäßig teil und habe auch die Vollversammlung am 2. September 2006 in Frankfurt am Main besucht. Ferner habe er an einer Versammlung am 23. September 2006 unter Vorsitz der Führungsmitglieder Mesfin Hagos, Abdella Adem und anderen teilgenommen.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 23. Mai 2007 wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 10. Mai 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt. Auf die Gründe des Bescheids wird ergänzend Bezug genommen.

Hiergegen ließ der Kläger am 30. Mai 2007 Klage erheben und beantragen, den Bescheid des Bundesamts vom 23. Mai 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebeverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Gleichzeitig wurde beantragt, dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Becker, Frankfurt am Main, zu bewilligen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurde am 11. Juni 2007 vorgelegt.

Mit Beschluss der Kammer vom 29. Juni 2007 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung bewilligt.

Die Beklagte beantragt mit Schreiben vom 7. Juni 2007, die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 29. Juni 2007 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG).

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23. August 2007 sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Ablehnung des Antrags auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 10. Mai 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1–6 Ausländergesetz (AuslG), nunmehr § 60 Abs. 2–7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea vorliegt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Der Bescheid des Bundesamts vom 23. Mai 2007 ist rechtswidrig, weil eine neue, einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea rechtfertigende Situation vorliegt.

a) Eine Pflicht des Bundesamtes zum Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf § 60 Abs. 2–7 AufenthG (vormals § 53 AuslG) und damit ein entsprechender Rechtsanspruch des Klägers besteht zum einen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen.

Der Kläger hat bei der Asylfolgeantragstellung am 8. Februar 2007 erstmals vorgetragen, dass er in Deutschland Mitglied der EDP geworden sei und daher auf Grund seiner politischen Einstellung nicht in sein Heimatland zurückkehren könne. Dieser Vortrag stellt zwar grundsätzlich eine neue

Sachlage im Sinn von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar. Allerdings wurde die neue Sachlage nicht innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG geltend gemacht.

In der vom Kläger vorgelegten Mitgliederbescheinigung der EDP wird bestätigt, dass er seit 27. Juli 2006 Mitglied der Partei sei. Damit wurde der Antrag mehr als drei Monate nach Eintreten des Umstandes gestellt, auf den der Kläger letztlich seinen Asylfolgeantrag stützt. Nachdem die einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen, die bereits die einfache Mitgliedschaft in der EDP für die Feststellung eines Abschiebungsverbots genügen lassen, vor Eintritt des Klägers in die Partei ergangen sind (so z. B. BayVGh vom 14.8.2006 Az. 9 B 04.30627; HessVGh vom 27.3.2006 Az. 9 UE 705/05 A) und der Kläger anwaltlich vertreten ist, lag die Kenntnis vom möglichen Wiederaufgreifensgrund bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Klägers in die EDP bzw. innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt vor. Der Wiederaufgreifensantrag wurde damit verspätet gestellt.

b) Das Bundesamt kann jedoch das Verfahren außerhalb des Rahmens von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 1 und 49 Abs. 1 VwVfG hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG wieder aufgreifen. Insoweit ist es durch § 71 Abs. 1 AsylVfG, der sich nur auf erneute Asylanträge im Sinne von § 13 Abs. 2 AsylVfG bezieht, nicht eingeschränkt (vgl. BVerwG vom 7.9.1999 NVwZ 2000, 204; BVerwG vom 21.6.2000 Az. 2 BvR 1989/97). Der Kläger hat dabei einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung, der sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hier zu einem strikten Rechtsanspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG verdichtet.

Das Bundesamt hat das hierbei eingeräumte Ermessen im Bescheid vom 23. Mai 2007 nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Im Bescheid wird erkennbar davon ausgegangen, dass die vom Kläger vorgelegte Mitgliedschaft in der EDP nicht ausreicht, um die Befürchtung von Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Eritrea zu rechtfertigen.

Der Kläger hat jedoch nach Auffassung des Gerichts einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea vorliegt.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (vormals § 53 Abs. 4 AuslG) darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Insbesondere darf ein Ausländer im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, wobei die Begriffe „unmenschlich“ und „erniedrigend“ weit auszulegen sind (vgl. GK-AuslR, Band 2, RdNr. 172 zu § 53 AuslG). Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK genügt es, wenn konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Abschiebezielstaat eine unmenschliche Behandlung erleiden wird (vgl. GK-AuslR, Band 2, RdNr. 177 zu § 53 AuslG m. w. N.). Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK liegt unter anderem vor, wenn einem Ausländer aus politischen Gründen besonders lange und schwere Freiheitsstrafen ernsthaft und konkret drohen (vgl. GK-AuslR, Band 2, RdNr. 210 zu § 53 AuslG). Neben § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 AuslG) kann ein politisch Verfolgter unter diesen Umständen auch

§ 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK als Abschiebungsverbot geltend machen (vgl. GK-AuslR, Band 2, RdNr. 211 zu § 53 AuslG).

Dem Kläger droht wegen der exilpolitischen Betätigung für die Eritrean Democratic Party (EDP) im Fall der Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (vgl. dazu allgemein BayVGH vom 14.8.2006 Az. 9 B 04.30627 - juris -; HessVGH vom 27.3.2006 Az. 9 UE 705/05.A).

Als politisch Verfolgter hat er nach den vorliegenden Erkenntnissen bei einer Rückkehr nach Eritrea ernsthaft und konkret mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung in Form einer Inhaftierung aus politischen Gründen unter schweren, menschenunwürdigen Haftbedingungen zu rechnen, so dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliegt.

Das Gericht schließt dies aus der innenpolitischen Entwicklung im Heimatland des Klägers, die sich wie folgt darstellt (vgl. dazu BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.):

Im Zuge der am 23. Februar 1991 von der Tigray People´s Liberation Front (TPLF) und der Eritrean People´s Liberation Front (EPLF) gegen das in Äthiopien herrschende Derg-Regime gestarteten Schlussoffensive kapitulierte die äthiopische Armee am 24. Mai 1991 und übergab (die heutige eritreische Hauptstadt) Asmara an die Aufständischen. Damit war der seit September 1961 dauernde eritreische Unabhängigkeitskampf faktisch beendet. Am 29. Mai 1991 kündigte die EPLF an, eine provisorische Regierung in Eritrea einzusetzen, deren Hauptziel es sein sollte, das Land in die Unabhängigkeit zu führen.

Bei einem am 23. bis 25. April 1993 durchgeführten Referendum unter der Aufsicht der UNO und internationaler Beobachter sprachen sich 99,8 Stimmberechtigten für die Unabhängigkeit Eritreas aus. Am 24. Mai 1993 (dem 2. Jahrestag des Einmarsches in Asmara) wurde die Souveränität Eritreas (als 52. Staat Afrikas) formell proklamiert. Bereits am 21. Mai 1993 wählte die Nationalversammlung den Generalsekretär der EPLF Isayas Afwerki (mit 99 von 104 Stimmen) auf die Dauer von 4 Jahren zum Staatspräsidenten. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit erklärte die EPLF, das Land bis zu den ersten Parlamentswahlen führen zu wollen; als Termin für den Übergang an eine verfassungsgemäß gewählte Regierung wurde das Jahr 1997 vorgesehen. Die Wahlen haben jedoch bislang nicht stattgefunden.

Die EPLF, die auf dem dritten Parteikongress im Februar 1994 in „People´s Front for Democracy and Justice (PFDJ)“ umbenannt wurde, bestimmt als Staatspartei die Politik in Eritrea. Sämtliche Minister und die überwiegende Zahl der hochrangigen Regierungsmitglieder sind Mitglieder dieser Partei. Im Hinblick auf die Verfestigung der Machtstruktur in Eritrea erscheint es mehr als fraglich, ob die PFDJ bereit ist, die Machtbefugnisse in einem Mehrparteiensystem zu teilen. Die PFDJ führt ihren Ursprung auf die Guerilla-Bewegung People´s Liberation Front (PLF) zurück, die sich 1970 von der islamisch-nationalistisch orientierten Eritrean Liberation Front (ELF) abgespalten hat. Als Eritrean People´s Liberation Front (EPLF) begründete sie den Kampf für ein unabhängiges Eritrea mit der völkerrechtswidrigen Annexion Eritreas durch Äthiopien im Jahre 1962. Aus den bewaffneten Auseinandersetzungen mit der ELF-Fraktion zwischen 1972 und 1974 sowie am Anfang der 80iger Jahre ging die EPLF gestärkt hervor. Nach ursprünglich marxistisch-maoistischer Orientierung bekannte

sich die EPLF unter Führung von Isayas Afwerki auf dem zweiten Kongress im März 1987 zu einer gemischten Wirtschaftsordnung. Nach der Gewinnung der Unabhängigkeit im Jahre 1993 übernahm die EPLF die sozialistisch ausgerichteten wirtschaftlichen Strukturen der (äthiopischen) Vorgängerregierung und leitete verschiedene Reformprozesse ein. In den Jahren nach der Machtübernahme war die Auffassung herrschend, dass niemand anders außer der PFDJ in der Lage sei, Eritrea zu regieren. Der Partei gelang es zudem, entstehende innenpolitische Opposition zu unterdrücken und oppositionelle Exil-Organisationen zu hindern, im Land Fuß zu fassen.

Nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien (1998 bis 2000) entwickelte sich in Eritrea eine lebhaft politische Diskussion über die Zukunft des Landes, zu der die private Presse beitrug. Im Gefolge einer Spaltung der Führungsspitze in Reformer und Reformgegner wurden 2001 reformfreundige Politiker sowie die sie unterstützenden Gruppen durch Verhaftung und Einschüchterung ausgeschaltet. Fünfzehn führende Mitglieder der PFDJ verfassten einen kritischen offenen Brief (mit 31 Seiten) an Präsident Isayas Afwerki. Dieses Schreiben bezeichneten sie als einen „Aufruf zur Korrektur, einen Aufruf für friedlichen und demokratischen Dialog, einen Aufruf zur Stärkung und Konsolidierung, einen Aufruf zur Einheit, einen Aufruf für die Herrschaft von Gesetz und Gerechtigkeit durch friedliche und legale Mittel“. Der Regierung wurde ungesetzliches bzw. nicht verfassungsgemäßes Handeln vorgeworfen. Die als „G 15“ bekannt gewordene Gruppe forderte u. a. die Garantie der Menschen- und Bürgerrechte, Transparenz gegenüber Partei und Öffentlichkeit und konkrete Maßnahmen mit dem Ziel freier und fairer Wahlen und einer verfassungsmäßigen Regierung ein. In Interviews kritisierten Mitglieder der Gruppe die Kriegsführung, forderten Reformen und mahnten die ausstehende Implementierung der Verfassung an. 11 Mitglieder dieser Gruppe wurden am 18./19. September 2001 verhaftet, ein Mitglied entzog seine Unterstützung und widerrief die Unterschrift, 3 weitere befanden sich bereits im Ausland (vgl. Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Später wurden zahlreiche Personen, die einen offenen regierungskritischen Brief dieser Gruppe an andere Parteimitglieder unterstützt haben, festgenommen. Die Zahl dieser Verhafteten soll nach Meinung von amnesty international mindestens 80, nach anderen Quellen mehr als 100 betragen haben (vgl. z. B. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.4.2005, II.). Außerdem wurden am 18. September 2001 Presseverbote gegen Zeitungen im Privatbesitz verhängt und in den folgenden Tagen mehrere Journalisten festgenommen.

Obwohl bislang der Einfluss von Oppositionsgruppen auf das gesellschaftliche und politische Leben Eritreas kaum spürbar ist, reagiert die eritreische Führungsebene zunehmend repressiv auf regierungskritische Aktivitäten. Seit den Verhaftungen im September 2001 hat sich die Menschenrechtsslage in Eritrea kontinuierlich verschlechtert; extralegale Verhaftungen sind an der Tagesordnung. Hier von sind nicht nur Personen betroffen, die politisch als verdächtig gelten, sondern auch Angehörige religiöser Minderheiten oder Eltern von Personen, die sich ins Ausland abgesetzt haben, um dem Nationalen Dienst zu entgehen (vgl. Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Wegen der Bedrohungspotentiale, welche eritreische Oppositionsorganisationen im Ausland seit Ende 2001 aus der Sicht der eritreischen Regierung verkörpern, ist davon auszugehen, dass gegenwärtig die nachrichtendienstlichen Netzwerke der Regierung in der Diasporabevölkerung jegliche Betätigung bei einer der oppositionellen Organisationen registrieren und die entsprechenden Informationen über die bestehenden Berichtsketten den Zentralbüros der verschiedenen Sicherheitsdienste (u. a. Nachrichtendienst und Sicherheitsabteilung) in Eritrea zugeleitet werden. Die eri-

treische Regierung hat seit Frühjahr 2002 die Aktivitäten der Sicherheitsdienste in der eritreischen Diaspora erheblich verstärkt und hierfür zusätzliches Personal ins Ausland entsandt (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.; HessVGH vom 27.3.2006 a. a. O. m. w. N.). Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Spitzel eingesetzt werden, um heraus zu finden, wer mit oppositionellen Gruppierungen sympathisiert. Auch besteht hinreichender Anlass zur Annahme, dass bei Mitgliedern in leitenden oder Führungspositionen gezielte Überwachung stattfindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außerdem die exilpolitische Betätigung einfacher Mitglieder regimekritischer Exilorganisationen bekannt wird, weil die Zahl der im Bundesgebiet ansässigen Eritreer überschaubar ist. Erhalten eritreische Stellen durch die Sicherheitsorgane Kenntnisse von Mitgliedern und deren Tätigkeit innerhalb oppositioneller Organisationen, werden diese registriert. Ausgehend von der verstärkten Überwachung der in Deutschland lebenden Eritreer durch die eritreische Regierung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass (auch einfache) Mitglieder der EDP und deren Aktivitäten in Eritrea bekannt werden (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.; HessVGH vom 27.3.2006 a. a. O. und vom 21.3.2007 Az. 9 UE 1676/06.A mit zahlreichen Nachweisen).

Die seit 18. September 2001 einsetzende Welle von Verhaftungen regierungskritischer Mitglieder der PFDJ und Journalisten wurde in Kreisen der eritreischen Diaspora, die der PFDJ Regierung zunehmend ablehnend gegenübersteht, intensiv und oft kontrovers diskutiert. Im März 2002 gründete eine Gruppe exilierter ehemaliger hoher Funktionsträger in der eritreischen Regierung die Eritrean People's Liberation Front – Democratic Party (EPLF-DP). Aufbauend auf Kontakten, über welche die Gründungsmitglieder immer noch verfügten, gewann diese Organisation in der eritreischen Diaspora rasch an Zulauf. Aus Sicherheitserwägungen hielten sich jedoch viele Mitglieder und Sympathisanten mit einem öffentlichen Bekenntnis zur Partei zurück. Der EPLF-DP gelang es zudem aufgrund bestehender Verbindungen sehr schnell, auch in Eritrea eine allerdings klandestine Präsenz von Sympathisanten aufzubauen. Die Verbindung zwischen den klandestinen Mitgliedern in Eritrea und der Leitung im Ausland wird durch geheime Kuriere aufrechterhalten. Im Februar 2004 hielt die EPLF-DP ihren Gründungskongress in Tübingen ab und benannte sich in „Eritrean Democratic Party (EDP)“ um. Nach Trennung einiger Gründungsmitglieder wählte der Kongress in Tübingen ein Leitungsgremium (Zentralrat) mit einem Sekretariat an der Spitze, bestehend u. a. aus den Leitern der ständigen Komitees und den Regionalsektionen der Organisation (vgl. im Einzelnen G. Schröder an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 8.7.2005). Ende Juli 2004 vereinbarten die EDP, die Eritrean Liberation Front – Revolutionary Council (ELF-RC) und die Eritrean Liberation Front (ELF) eine engere Zusammenarbeit. Im Januar 2005 gründete die EDP in Khartoum zusammen mit den 11 anderen Mitgliedern der Eritrean National Alliance (ENA) sowie vier anderen Organisationen die Eritrean Democratic Alliance (EDA) als Dachorganisation der eritreischen Exilopposition.

Bereits als EPLF-DP strebte die Partei die Demokratisierung des eritreischen Staatswesens an. Sie stand den innenpolitischen Entwicklungen Eritreas, insbesondere dem Machtmonopol des Präsidenten und hochrangiger Militärs, kritisch gegenüber. Diese ursprünglichen Ziele verfolgt die EDP als Nachfolgerorganisation weiter mit dem Ziel, den Machtwechsel in Eritrea herbeizuführen. Ziele der EDP sind insbesondere – wie bereits vorstehend ausgeführt – die Wiederbelebung der demokratischen Traditionen der EPLF/PFDJ während des eritreischen Unabhängigkeitskampfes, die Implementierung der eritreischen Verfassung und die Demokratisierung des eritreischen Staatswesens, ohne mit den politischen Werten der EPLF zu brechen. Weil die Gründung der EPLF-DP aus

dem engen Führungskreis der PFDJ heraus erfolgte, wird die Nachfolgeorganisation im Verhältnis zu anderen oppositionellen Gruppierungen als stärkere Bedrohung wahrgenommen. Aus der Sicht der eritreischen Regierung gilt die als illegale Oppositionspartei betrachtete EDP als einer der gefährlichsten, wenn nicht sogar als der gefährlichste Gegner, weil die Partei von Veteranen des Unabhängigkeitskampfes angeführt wird, die in der Bevölkerung weiterhin sehr beliebt sind. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die EDP innerhalb der Regierungspartei, der Administration und des Militärs über Sympathisanten verfügt. Das Bedrohungspotential, das die eritreische Regierung den „Abweichlern aus den eigenen Reihen“ beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass die eritreische Regierung als Reaktion auf den kritischen Brief der „G 15“-Gruppe im September 2001 zahlreiche Verhaftungen vorgenommen hat (vgl. HessVGH vom 27.3.2006 a. a. O.). Seit Juni 2005 hat die Regierung die Kontrolle der eritreischen Gesellschaft verstärkt (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.). Nach alledem besteht Anlass zur Annahme, dass jedwede Aktivität von Mitgliedern der EDP in Verfolgung der Ziele dieser Partei von der eritreischen Regierung als staatschädigend eingestuft wird (so auch HessVGH vom 27.3.2006 a. a. O.). Aus der Sicht der eritreischen Regierung besteht durchaus die Gefahr, dass Mitglieder der PFDJ zur Reformbewegung überlaufen könnten, und daher eine konkrete Bedrohung für die Fortdauer ihrer Herrschaft darstellen. Es muss angenommen werden, dass selbst für niedrig profilierte Mitglieder der EDP, deren Betätigung sich u. a. in regelmäßiger Teilnahme an Parteitreffen und (regional begrenzter) Werbung für diese Exilorganisation erschöpft, bei Bekanntwerden im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen drohen (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a.a.O.). Gegen eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefährdung von Mitgliedern der EDP, die sich in eher untergeordneter Weise für die Partei eingesetzt haben, spricht auch nicht die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2005. Sie besagt, dass es – um vom eritreischen Staat als regimekritischer Gegner eingestuft zu werden mit der Folge möglicher Repressalien – mehr als einer (einfachen) Mitgliedschaft in der EPLF-DP bedürfe und eine länger andauernde Tätigkeit mit regelmäßigen Veröffentlichungen stattgefunden haben müsse. Diese Auskunft ist aber schon über ein Jahr alt. Wegen der seit 2005 zu beobachtenden Verschärfung der Überwachung der eritreischen Gesellschaft und des geschilderten Selbstverständnisses der um Machterhalt bestrebten PFDJ geht das Gericht davon aus, dass sich heute auch einfache Mitglieder der EDP staatlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie erkennbar in Erscheinung treten (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.; HessVGH vom 27.3.2006 und vom 21.3.2007 a. a. O.).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zu dem Kreis der verfolgungsgefährdeten Personen im oben umschriebenen Sinne zählt, weil er einfaches Mitglied der EDP ist und sich für diese Partei – wenn auch nicht in stark exponierter Stellung – erkennbar betätigt, indem er regelmäßig an Parteitreffen teilnimmt und die Aufgabe eines Vorsitzenden der Ortsgruppe Augsburg wahrnimmt.

Der Kläger hat im Verfahren vor dem Bundesamt sowie im Klageverfahren von der EDP ausgestellte Bestätigungen über die Teilnahme an Parteiveranstaltungen am 2. September 2006, am 23. September 2006 und am 19. Mai 2007 vorgelegt. Für die Veranstaltung am 23. September 2006 hatte der Vorsitzende der EDP Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde um eine Reisegenehmigung ersucht. Darüber hinaus legte die Bevollmächtigte des Klägers im Klageverfahren Auszüge aus dem Internet vor, die den Kläger erkennbar jedenfalls bei dem von der ELF-RC veranstalteten Festival

am 4. August 2007 zeigen. Darüber hinaus überreichte der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine Bescheinigung der EDP Deutschland über seine Wahl zum Vorsitzenden des Raumes Augsburg am 26. Mai 2007.

Auf Grund der Aussagen des Klägers bei der Anhörung in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger sowohl tatsächlich an den regelmäßigen Versammlungen der Partei in Nürnberg als auch an mehreren Vollversammlungen in Frankfurt teilgenommen hat. Dass die vorgelegten Bescheinigungen aus bloßer Gefälligkeit ohne eine tatsächliche Teilnahme ausgestellt wurden, ist nicht ersichtlich. Zum einen konnte der Kläger dem Gericht glaubhaft darlegen, wie er sich trotz begrenzter finanzieller Mittel die Fahrten nach Frankfurt leisten konnte. Er wird hierbei von den Mitgliedern der Ortsgruppe in Augsburg unterstützt, da er offensichtlich als Mittelsmann zur Parteiführung fungieren soll. Auch konnte der Kläger über die Inhalte der Versammlungen Auskunft geben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Kläger sich über die einfache Mitgliedschaft hinaus in besonderer Weise exponiert, indem er die Stellung eines Vorsitzenden der – wenn auch kleinen – Ortsgruppe in Augsburg übernommen hat. Damit rückt er in eine gewisse verantwortungsvolle Vertrauensstellung, die ihn verpflichtet, den Kontakt und die Bindungen der einfachen Parteimitglieder zur Parteiführung aufrechtzuerhalten. Dieser Verpflichtung kommt er, wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt hat, auch nach.

Das Gericht hat angesichts der stimmigen und vom Bemühen um Sachlichkeit geprägten Aussagen des Klägers in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel daran, dass er die Mitgliedschaft in der EDP nicht nur rein formal eingegangen ist, um hieraus aufenthaltsrechtliche Vorteile zu ziehen. Es spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Klägers, dass er seine Rolle bei den Versammlungen in Nürnberg, denen er regelmäßig als Zuhörer beiwohnt, nicht versucht hat auszus schmücken. Er hat sich vielmehr auf die auch durch die vorgelegten Unterlagen belegbaren Tatsachen beschränkt. Hierzu gehört auch, dass er als Vorsitzender der Gruppe in Augsburg dafür zuständig ist, die jeweils bar zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge einzusammeln und bei den Treffen in Nürnberg abzuliefern. Dies wird bestätigt durch die Angaben einer weiteren Asylbewerberin aus Eritrea, die diese im Rahmen der am selben Tag stattfindenden mündlichen Verhandlung im Verfahren Au 1 K 07.30124 gemacht hat. Im Übrigen decken sich die Angaben des Klägers mit denen der Klägerin im dortigen Verfahren im Wesentlichen auch, was den Treffpunkt, die Zeiten und die Anreise an den Versammlungsort in Nürnberg angeht.

Nach oben dargelegten Erkenntnissen zur Überwachung der eritreischen Diaspora durch eritreische Sicherheitsbehörden kann deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Kläger – auch wenn er als eher einfaches Mitglied in nicht exponierter Stellung einzustufen ist – und seine Aktivitäten in Eritrea bekannt werden.

Dem Kläger droht nach alledem bereits auf Grund der bisherigen Ausgestaltung seiner Mitgliedschaft bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

c) Wegen der drohenden politischen Verfolgung auf Grund seiner einfachen Mitgliedschaft in der EDP droht dem Kläger als Teil der eritreischen Exilopposition bei einer Rückkehr nach Eritrea auch

ernsthaft und konkret eine menschenrechtswidrige Behandlung in Form einer Inhaftierung aus politischen Gründen unter schwierigen, menschenunwürdigen Haftbedingungen.

Dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Eritrea der konkreten Gefahr einer Inhaftierung ausgesetzt ist, ist angesichts der Tatsache, dass ihm auf Grund oben dargelegter neuester Erkenntnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, zu bejahen. Soweit diesbezüglich Präzedenzfälle nicht vorliegen, spricht dies nicht gegen eine konkrete Gefahr einer Inhaftierung. Präzedenzfälle dürften nämlich deshalb fehlen, weil die EDP in der Diaspora gegründet wurde und es bisher nicht zur Rückreise von Personen gekommen ist, die als Mitglieder bekannt waren (vgl. Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Im Übrigen ist die Tatsache, dass Präzedenzfälle nicht bekannt sind, auch darauf zurückzuführen, dass in Eritrea Festnahmen häufig ohne Anwesenheit von Zeugen stattfinden und die Verhafteten danach an unbekannte Orte verbracht werden, Angehörige keine Auskunft über den Verbleib erhalten und keine (öffentliche) Anklageerhebung erfolgt (vgl. Bundesnachrichtendienst an VG München vom 11.4.2005). Nach aktueller Erkenntnislage sind die Haftbedingungen in Eritrea sehr hart. Dies gilt für die Strafvollzugsanstalten in noch stärkerem Maße als für die Polizeireviere, in denen die Hafteinrichtungen oft völlig überbelegt sind und in Hygienestandards weit unter westlichem Niveau liegen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Mai 2006, III.4). Noch unterhalb dieses Standards wird die Unterbringung in Polizei- und Militärlagern im Umland von Asmara bewertet. In den meisten Lagern gibt es so gut wie keine ärztliche Versorgung oder medizinische Betreuung (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Mai 2006, a. a. O.).

Zusammenfassend droht dem Kläger nach alledem bei einer Rückkehr nach Eritrea ernsthaft und konkret eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK.

Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG bestehen indes keine Anhaltspunkte. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt es Berichte, wonach in Eritrea Folter in der Armee verbreitet sein soll (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.5.2006, III.2). Nach Angaben von amnesty international wird Folter in Einzelfällen gegenüber politischen Gefangenen angewandt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.5.2006, a. a. O.). Aus dieser Erkenntnislage lässt sich nicht entnehmen, dass dem Kläger als einfachem Mitglied der EDP mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter droht.

2. Da ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea besteht, ist die Abschiebungsandrohung aus dem Asylverfahren hinsichtlich Eritrea gegenstandslos.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 709 ZPO. Das Gericht hat im Hinblick auf die allenfalls in geringer Höhe anfallenden vollstreckungsfähigen Kosten von einer Anordnung nach § 711 ZPO abgesehen.

Im Hinblick auf die Gerichtskostenfreiheit wurde ein Streitwert nicht festgesetzt; insoweit wird auf § 30 RVG verwiesen.